



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 102 C 3088/11

verkündet am : 08.09.2011

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:

Klägers,

g e g e n

die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
krautfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg,
vertreten durch d. Vorstand Dr. Wolfgang Weiler, Wolf-
gang Flaßhoff, Stefan Gronbach, Klaus-Jürgen Heitmann,
Dr. Hans Olav Heroy und Jörn Sandig,
Schadenaußenstelle Berlin,
Marburger Straße 10, 10914 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 102, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die
mündliche Verhandlung vom 23.08.2011 durch die Richterin am Amtsgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 137,63 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.März 2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus § 115 VWG zu.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung der restlichen Reparaturkosten auf Grundlage des Gutachtens GTÜ. Der Kläger hat durch Vorlage dieses Privatgutachtens den ihm entstandenen Schaden substantiiert dargetan.

Das von der Beklagten vorgelegten DEKRA-Gutachten genügt hingegen nicht, um den Schaden zu beziffern, denn die Überprüfung des durch den Kläger eingereichten Gutachtens wurde nicht nur im Auftrag der Beklagten sondern auch nach Vorgaben der Beklagten geprüft, die nicht angegeben sind.

Durch das DEKRA-Gutachten wird zudem auch nicht nachvollziehbar dargetan, dass der Kläger sein Fahrzeug in den Referenzbetrieben tatsächlich für 877,72 EUR reparieren kann, denn allein geringere Stundenverrechnungssätze bedeuten nicht zwangsläufig, dass sich im Ergebnis der errechnete Preis ergibt, denn es ist nicht ersichtlich, dass die genannten Werkstätten den Schaden wirklich für den errechneten Preis in gleichem Umfang durchführen würden. Schließlich können diese Werkstätten ja z.B. auch mehr Arbeitszeit kalkulieren. Die Stundenverrechnungssätze sind jedenfalls nicht der einzige Faktor, aus dem sich der Gesamtpreis ergibt, wurden aber allein berücksichtigt.

Einen Kostenvoranschlag eines Referenzbetriebes, auf den der Kläger ohne Mühe hätte zugreifen können, hat die Beklagte jedenfalls nicht vorgelegt.

Beweis war mithin nicht zu erheben. Es hätte sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis gehandelt.

Zinsen sind aus §§ 286, 288 BGB begründet.